

STATUTEN

I. NAME, SITZ, DAUER

Art. 1

Unter dem Namen Autogewerbeverband des Kantons Bern, Sektion Biel-Seeland (AGVSB-S), besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich an der Wölflistrasse 9, 3006 Bern.

II. ZWECK UND GLIEDERUNG

Art. 2

Der AGVSB-S bezweckt, die Gesamtinteressen des Autogewerbes im weitesten Sinne und des Automobilhandels der Region Biel-Seeland wahrzunehmen, insbesondere auch auf dem Gebiete der Selbsthilfe und der Abwehr des unlauteren Wettbewerbes.

Er verfolgt die Hebung des Berufsstandes nach jeder Richtung hin, insbesondere auf dem Wege der Berufsbildung und tritt allen Bestrebungen entgegen, welche Tüchtigkeit, Würde und Ansehen des Standes gefährden.

Er tritt ein für eine gesunde Entwicklung des Motorfahrzeug-Gewerbes innerhalb der schweizerischen Volkswirtschaft und bekämpft alle einseitig gegen das Motorfahrzeug gerichteten Massnahmen.

Er verfolgt im Besonderen auch alle Fragen, welche sich für den Berufsstand auf kantonalem und regionalem Boden stellen und ist bestrebt, an ihrer Lösung mitzuarbeiten.

Art. 3

Der AGVSB-S konstituiert sich als Körperschaft mit eigenem Sitz und eigener Administration, jedoch als Untersektion des Autogewerbeverbandes des Kantons Bern (AGVSBE).

Die Statuten dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche denjenigen des AGVSBE oder des Autogewerbeverbandes der Schweiz (AGVS) widersprechen. Sie bedürfen der Genehmigung des AGVSBE. Die Untersektion ist berechtigt, eigene Mitgliederbeiträge zu erheben.

Neben der Erfüllung der eigenen Aufgaben unterstützt sie die Bestrebungen des AGVSBE und des AGVS nach besten Kräften.

Niemand kann Mitglied des AGVSB-S sein, ohne gleichzeitige Mitgliedschaft des AGVSBE und des AGVS.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Aktivmitglied des AGVSB-S kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche sich im Autogewerbe betätigt und in der Region Biel-Seeland oder in den angrenzenden Regionen im Kanton Bern, ausserhalb der Gebiete der weiteren Berner Untersektionen, ihren Geschäftssitz hat.

Art. 5

Passivmitglieder können Personen werden, die ihren autogewerblichen Betrieb oder ihre frühere Stellung in einem solchen aufgegeben haben, ihre Verbundenheit mit dem AGVSB-S jedoch bewahren möchten. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den AGVSB-S besonders verdient gemacht haben.

Als Gönner können dem AGVSB-S Personen beitreten, welche die Bestrebungen des Verbandes finanziell unterstützen möchten.

Art. 6

Über die Aufnahme in den AGVSB-S als Aktiv-, Passivmitglieder oder Gönner entscheidet auf schriftliches Gesuch hin oder auf Antrag hin der Sektionsvorstand des AGVSB-S. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann ohne Begründung erfolgen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des AGVSBE sowie des Zentralvorstandes des AGVS.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.



Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt, der jeweils spätestens vier Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (31. Dezember) mittels schriftlicher Kündigung an den Vorstand erfolgen muss;
Tod der natürlichen Person, Erlöschen der juristischen Person sowie Auflösung der Personengesellschaft;
- b) Aufgabe der autogewerblichen Tätigkeit;
- c) Konkurs oder fruchtlose Pfändung;
- d) Ausschluss. Dieser erfolgt ohne Begründung, wenn ein Mitglied die Statuten oder andere Beschlüsse des AGVSB-S des AGVSBE und AGVS verletzt oder den Interessen dieser Verbände zuwiderhandelt, auf Beschluss des Vorstandes des AGVSB-S.

Art. 8.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem AGVSB-S. Noch ausstehende Mitgliederbeiträge oder sonstige Ausstände sind nach wie vor geschuldet bis und mit laufendem Vereinsjahr.

IV. FINANZIELLES

Art. 9

Zur Bestreitung der zur Erreichung des Verbandszweckes nötigen Auslagen haben die Mitglieder jährliche Beiträge zu bezahlen. Das Beitragsreglement wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung des AGVSB-S genehmigt. Die Höhe der Beiträge sind im Beitragsreglement festgelegt, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist. Das Beitragsreglement wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet. Neumitglieder werden darauf hingewiesen, dass die zusätzlich fälligen Beiträge von AGVSBE und AGVS jeweils an der ordentlichen Delegiertenversammlung des AGVSBE sowie an der ordentlichen Delegiertenversammlung des AGVS festgelegt werden. Die Beiträge der Gönner werden ebenfalls im Beitragsreglement festgehalten. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

Art. 10

Den Zwecken des AGVSB-S dienen ebenfalls die Mittel, welche der AGVS und AGVSBE der Sektion zur Verfügung stellt.

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten des BAGBS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. ORGANISATION

Art. 12

Die Organe des AGVSB-S sind

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung

Art. 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und zwar spätestens innerhalb 6 (sechs) Monaten seit Ablauf des Geschäftsjahres.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Auf Antrag von mind. 20% der Mitglieder des AGVSB-S, muss der Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung veranlassen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen; die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Über Geschäfte, welche in der Traktandenliste nicht enthalten sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Zur

Mitgliederversammlung sollten die Geschäftsinhaber persönlich erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor derselben dem Präsidenten (Sekretariat) schriftlich bekannt zu geben.

Bei Bedarf kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Präsenz der beteiligten Personen beschliessen, dass:

- a. die Mitgliederversammlung virtuell auf elektronischem Weg durchgeführt wird. Der Vorstand gewährleistet hierbei die ordnungsgemässe Durchführung der Geschäfte nach Massgabe von Artikel 15.
- b. Abstimmungen oder Wahlen ohne zusätzlichen Konferenz- oder Informationsteil auf schriftlichem oder elektronischem Weg oder durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter durchgeführt werden.

Die weiteren Modalitäten der Mitgliederversammlung, welche nicht unmittelbar mit einer physischen Durchführung verbunden sind, bleiben vom Beschluss unberührt. Im Falle von Abstimmungen und Wahlen auf schriftlichem oder elektronischem Weg, gilt die Anzahl der übermittelten Stimmen als anwesende Stimmberechtigte. Die Quoren nach diesem Artikel bleiben unberührt. Die Bekanntgabe der Durchführungsform erfolgt mit der Einladung zur Mitgliederversammlung.

Art. 14

Jedes Aktivmitglied hat an der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Stimme. Ehren-, Passivmitglieder und Gönner besitzen beratende Stimmen.

Art. 15

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere die Folgenden:

01. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
02. Entgegennahme des Jahresberichtes
03. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
04. Déchargeerteilung an den Vorstand
05. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie des Sekretärs und der Revisionsstelle
06. Wahl der Teilnehmer der Delegiertenversammlung des AGVSBE
07. Genehmigung des Budgets und des Beitragsreglementes
08. Abänderung der Statuten
09. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Auflösung des Vereins
11. Behandlung und Beschlussfassung über die übrigen vom Vorstand vorgelegten Geschäfte sowie Anträge der Mitglieder

Art. 16

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Für die Änderung der Statuten und die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Wenn ein Drittel der Anwesenden es verlangt, so sind die Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

Im Falle einer elektronischen oder schriftlichen Stimmabgabe gilt die Anzahl der übermittelten Stimmen als anwesende Stimmberechtigte, es gelten ebenso die Quoren nach diesem Artikel.

b) der Vorstand

Art. 17

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und höchstens 7 weiteren Personen zusammen. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, selber. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Obmann der BBK gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.

Der Vorstand wählt die Mitglieder von Fachgruppen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten und in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten durch das Sekretariat so oft einberufen, als es die Geschäfte erfordern. Er ist auch einzuberufen, wenn 1/3 des Vorstandes diese verlangt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 18

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des AGVSB-S und vertritt diesen nach aussen. Ihm stehen zur Erreichung des Verbandszweckes alle Befugnisse zu, deren Ausübung nicht einem anderen Organ vorbehalten ist.

Insbesondere bestimmt er die Teilnehmer der Delegiertenversammlung des AGVS. Diese müssen Mitglieder des Vorstandes des –AGVSB-S oder Sekretär der Sektion sein. Die Regionen sollten angemessen vertreten sein.

Art. 19

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Es kann eine Delegation an den Sekretär erfolgen. Sekretariatskorrespondenz zeichnet der Sekretär allein.

c) die Revisionsstelle

Art. 20

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes alle drei Jahre die Revisionsstelle. Diese hat das gesamte Rechnungswesen des Vereins und des Ausbildungszentrums zu prüfen und der Mitgliederversammlung über ihren Befund schriftlich zu berichten und Antrag zu stellen.

Anstelle der Revisoren kann eine schweizerische Treuhandgesellschaft mit der Revision beauftragt werden. Die Jahresrechnung ist ordentlicherweise auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschliessen.

VI. DAS SEKRETARIAT

Art. 21

Die Wahl der Besetzung des Sekretariats ist Sache der Mitgliederversammlung. Dem Vorstand steht das Vorschlagsrecht zu. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre.

Das Sekretariat hat sämtliche administrative Geschäfte zu erledigen. Die Entschädigung für das Sekretariat setzt der Vorstand im Rahmen des Budgets fest.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Ueber die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen sowie die Betriebsmaterial-Anschaffungen entscheidet der Vorstand im Rahmen des Budgets.

Art. 23

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 24

Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern sind vor Anrufung des Richters dem Vorstand zu unterbreiten. Dieser bemüht sich, zwischen den Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Art. 25

In Falle der Auflösung des AGVSB-S handeln die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren.

Über die Verwendung eines allenfalls bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2023 genehmigt und ersetzen mit sofortiger Wirkung die Statuten vom 05. Juni 2014.

FÜR DEN AUTO GEWERBE VERBAND SEKTION BERN und SEKTION BIEL-SEELAND

Der Präsident:
sig. Jörg PETER

Die Sekretärin:
sig. Ursula Grütter-Isenschmid

Bern, 11. Mai 2023

Genehmigt durch den Auto Gewerbe Verband der Sektion Bern

Der 1. Co-Präsident:
sig. Hannes Flückiger

Der 2. Co-Präsident:
sig. Stephan Tschaggelar

Die Sekretärin:
sig. Ursula Grütter-Isenschmid

Bern, 11. Mai 2023